

01. Juli 2021

-eingegangen-

- FO Recht nach
im Prifs.
- Rückmeldg. Lage am
6.7.21



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06116 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

Lfd.-Nr. PD 154 88128
Weitergabe an: 01. Juli 2021

Mit der Bitte um:

eigenständige Bearbeitung
 Stellungnahme bis
 Antwortentwurf Unterschrift bis

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

→ Empfangsbekanntnis!
= evtl. s.u.
= Kopie

Beanstandung § 1 Abs. 5 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale)

Halle (Saale), 01. Juli 2021

Nach Prüfung der oben genannten Satzung aufgrund des Berichtes des Landesrechnungshofes Sachsen- Anhalt über die überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) vom 15.12.2020 ergeht folgender

Ihr Zeichen: E- Mail vom
22.03.2021
Mein Zeichen:
206.12-10010 hal-06
Bearbeitet von:
Frau Zängler
Bettina.Zaengler@
lwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1357
Fax: (0345) 514-1414

Bescheid:

1. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 24.06.2020, Beschluss-Nr.: VII/2020/01311, wird hinsichtlich der Regelung des § 1 Abs. 5 beanstandet.
2. Es wird angeordnet, zu § 1 Abs. 5 bis zum 15.08.2021 eine rechtmäßige Regelung zu beschließen.
3. Für den Fall, dass die Beschlussfassung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen sollte, drohe ich die Ersatzvornahme gem. § 148 KVG LSA an.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE2181000000 0081001500

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 einen Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale) gefasst.

Eine Anzeige gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA erfolgte nicht.

Mit Bericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt über die überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) vom 15.12.2020 wurde u.a. festgestellt, dass die Regelungen zur Entschädigung des Ehrenamtes der Stadt Halle (Saale) insgesamt zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen sind.

Bei der Prüfung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale) wurde Folgendes festgestellt:

Gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung erhält der Stadtjugendfeuerwehrwart eine pauschale Entschädigung i.H.v. 200,00 € monatlich.

Mit Verfügung vom 25.01.2021 wurde die Stadt Halle (Saale) darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Regelung den gesetzlichen Vorgaben des KVG LSA i.V.m. mit den in § 9 Abs. 1 Nr. 10 der KomEVO getroffenen Festlegungen widerspricht. Es wurde darauf hingewiesen, dass § 9 Abs. 1 Nr. 10 KomEVO einen Höchstbetrag von 110,00 € festlegt, welcher nicht überschritten werden darf.

Der Stadt Halle (Saale) wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 30.06.2021 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG zu äußern bzw. die Korrektur der rechtswidrigen Regelung nachzuweisen.

Mit E-Mail vom 22.03.2021 hat die Stadt Halle (Saale) hiervon Gebrauch gemacht und zur Regelung des § 1 Abs. 5 der Satzung wie folgt vorgetragen:

Die mögliche Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwarts ergebe sich aus Sicht der Stadt Halle (Saale) aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 KomEVO, da die kreisfreie Stadt im Sinne der Verordnung mit einem Landkreis gleichzustellen sei. In dieser Funktion nehme der Stadtjugendfeuerwehrwart in der Struktur der kreisfreien Stadt lediglich zusätzliche die Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrwarts wahr.

II.

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt ist gemäß § 144 KVG LSA i.V.m. §§ 146 ff KVG LSA zuständige Behörde. Gemäß § 146 KVG LSA können Beschlüsse die das Gesetz verletzen, beanstandet werden.

Gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung erhält der Stadtjugendfeuerwehrwart eine pauschale Entschädigung i.H.v. 200,00 €

Hierzu führen Sie in Ihrer Stellungnahme vom 22.03.2021 aus, die mögliche Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwarts ergebe sich aus Ihrer Sicht aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 KomEVO, da die kreisfreie Stadt im Sinne der Verordnung mit einem Landkreis gleich zu stellen sei. In dieser Funktion nehme der Stadtjugendfeuerwehrwart in der Struktur der kreisfreien Stadt lediglich zusätzlich die Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrwarts wahr.

Für eine Gleichstellung einer kreisfreien Stadt mit einem Landkreis i.S.d. KomEVO fehlt in der KomEVO jeglicher Anhaltspunkt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KomEVO darf die monatliche Pauschale für den Gemeindejugendfeuerwehrwart einen Höchstbetrag von 110 € nicht überschreiten. Die aufgeführte Funktion erfasst auch Gemeindejugendfeuerwehrwarte mit der Bezeichnung „Stadtjugendfeuerwehrwart“. Dies zeigt insbesondere ein Vergleich mit der früheren Erlassregelung, die bei der entsprechenden Position „Jugendfeuerwehrwarte einer Gemeinde oder einer Stadt“ aufgeführt hatte. Eine grundsätzliche Änderung der Rechtslage sollte mit der KomEVO nicht erfolgen.

Die Entschädigungshöhe lässt sich auch sachlich nicht rechtfertigen. Zwar nimmt in kreisfreien Städten der Leiter der Berufsfeuerwehr die Aufgaben des Kreisbrandmeisters wahr (§ 16 Abs. 4 BrSchG). Eine Mehrstufigkeit (mit Zuständigkeitsbereichen Ortsjugendfeuerwehrwart – Gemeindejugendfeuerwehrwart – Kreisjugendfeuerwehrwart) ergibt sich hieraus nicht, denn die Stadt Halle (Saale) hat eine Berufsfeuerwehr. Ehrenamtliche Führungskräfte einer Freiwilligen Feuerwehr in kreisfreien Städten nehmen nur gemeindliche Aufgaben wahr. Der Organisationsaufwand eines Kreisjugendfeuerwehrwartes ist durch die größere Anzahl an Feuerwehren in einem Landkreis in der Regel höher, auch weil es Gemeindejugendfeuerwehrwarte als weitere Zwischenebene gibt. Spitzenpositionen im Ehrenamt sind in der Stadt Halle (Saale) der Stadtwehrleiter (350 €) und dessen Stellvertreter (175 €). Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Entschädigung von 80 €. Betrachtet man die Aufgabenstellung und das Gesamtgefüge der Führungsfunktionen im Ehrenamt, fällt eine Entschädigung von 200 € für den Stadtjugendfeuerwehrwart völlig aus dem Rahmen.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) ist mithin hinsichtlich der Regelung des § 1 Abs. 5 der Satzung rechtswidrig und kann daher beanstandet werden.

Die Beanstandung liegt im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde.

Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist vorliegend notwendig, um die rechtswidrige Regelung hinsichtlich der Zahlung einer monatlichen Pauschale i.H.v. 200,00 € an den Stadtjugendfeuerwehrt zu beseitigen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wurde hier das Mittel der kommunalaufsichtlichen Beanstandung gewählt. Die Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Regelung des § 1 Abs. 5 der Satzung vom 24.06.2020 (Beschluss-Nr.: VII/2020/01311) ist zur Herbeiführung eines rechtmäßigen Zustandes geeignet.

Sie ist des Weiteren auch erforderlich, weil keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die eine Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes herbeiführen kann.

Die Beanstandung ist auch angemessen, um dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nochmals die Möglichkeit zu geben, einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Beschluss zu § 1 Abs. 5 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale) herbeizuführen.

Insoweit überwiegen bei Interessenabwägung die Gesichtspunkte für eine Beanstandung.

Das Verlangen, bis zum 15.08.2021 eine rechtmäßige Regelung zu schaffen, gibt dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) ausreichend Zeit, eine Stadtratssitzung einzuberufen und ist daher angemessen.

Die Androhung in Ziffer 3 des Tenors beinhaltet die Ankündigung der Ersatzvornahme gem. § 148 KVG LSA, welche ebenfalls im Ermessen der Aufsichtsbehörde liegt.

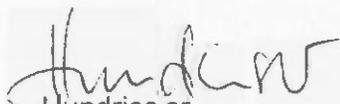
Sie erfolgt für den Fall, dass der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) der unter 2. verfügten Anordnung nicht nachkommt. Die Kommunalaufsichtsbehörde wird dann anstelle des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) die Regelung des § 1 Abs. 5 der Satzung durch eine rechtmäßige Regelung ersetzen, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Insofern ist die Androhung der Ersatzvornahme geeignet und als mildestes Mittel auch erforderlich. Die Angemessenheit folgt aus der Notwendigkeit, den Erlass von Satzungen nur im Rahmen der Gesetze zuzulassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Hundrieser